

# Leistungen für Tagesausflüge und mehrtägige (Klassen)Fahrten

Fundstelle Bescheide: <N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Existenzsicherung\Vordrucke\Bildung Teilhabe>

Fundstelle Anträge, Flyer und Informationsmaterial: <N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Bildungspaket>

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge sowie mehrtägige (Klassen)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen an diesen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen.

Die Leistung für Schulbedarf ist bedarfserhöhend ausgestaltet. D. h., Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen sind. Hinweise zur Reihenfolge der Bedarfsdeckung siehe Kapitel „Höhe der Leistung“.

**Achtung:** Anträge, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2011 gestellt werden, gelten als zum 01.01.2011 gestellt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Anspruchsvoraussetzungen .....	1
2. Höhe der Leistung .....	2
3. Art der Leistungserbringung .....	3

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind

- **Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, welche eine allgemein- oder berufsbildenden Schule<sup>1</sup> sowie**
- **Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.**

**Ausgeschlossen** von der Leistung für Tagesausflüge / mehrtägige (Klassen)Fahrten sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten (duale Ausbildung).

Zu den Kindertageseinrichtungen zählen:

- Kindergrippe
- Ganztagskindergarten
- Kindertagesstätte

<sup>1</sup> Definition allgemein- und berufsbildende Schulen siehe [Dienstanweisung „Leistungen für Schulbedarf“](#)

- Kinderhort
- Vorschulklasse einer Ganztagschule
- Ganztagsbetreuung durch zugelassene Tagesmütter / Tageseltern

Mit der Antragstellung ist geeigneter Nachweis vorzulegen der Schule / Kindertageseinrichtung vorzulegen, aus dem Art, Dauer und Kosten des Ausfluges / der mehrtägigen (Klassen)Fahrt hervorgehen.

## 2. Höhe der Leistung

Übernommen werden **die tatsächlich anfallenden** Kosten für alle eintägigen Ausflüge sowie mehrtägigen (Klassen)Fahrten die im Bewilligungszeitraum im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen<sup>2</sup> stattfinden. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge / (Klassen)Fahrten sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Regelbedarf bestritten werden.

Es ist zu ermitteln, ob der Bedarf durch bedarfsüberschreitendes Einkommen (teilweise) gedeckt ist. Die Bedarfe für Leistungen für BuT werden **nicht** in die Bedarfsanteilmethode einbezogen, d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Erst dann erfolgt eine Anrechnung auf die Leistungen für BuT; und zwar in der Reihenfolge, in der sie in § 28 SGB II geregelt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 3):

1. Schulausflüge / Klassenfahrten
2. Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung
6. soziale / kulturelle Teilhabe

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen. Es ergibt sich demnach keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Nur sonstiges Einkommen des Kindes, (welches bereits ohne Kindergeld den Bedarf des Kindes übersteigt), ist voll auf die BuT Leistungen anzurechnen. Das Kindergeld wäre in diesem Fall in voller Höhe bei dem Kindergeldberechtigten anzurechnen.

Bei der Prüfung des Anspruchs auf BuT Leistungen, in Fällen, in denen Einkommen anzurechnen ist, werden nach § 5a Nr. 1 ALG II-VO ( Schulausflüge ) und § 5a Nr. 2 ALG II-VO (mehrtägige Klassenfahrten) nicht der einmalig anfallende Bedarf, also die tatsächlichen Kosten des Schulausflugs oder der mehrtägigen Klassenfahrt zugrunde gelegt. Die Kosten werden stattdessen im Falle der Nummer 1 in Höhe von 3,- € monatlich pauschaliert und im Falle der Nummer 2 auf die nächsten sechs Monate aufgeteilt; Beispiele sh. nächste Seite.

Beispiel 1: Bedarf des Kindes durch Einkommen gedeckt. Anzurechnendes übersteigendes Einkommen des Kindes = 25,- €, Schulausflug kostet 42,- €. Der Antrag ist abzulehnen, da lediglich ein monatlicher Bedarf in Höhe von 3,- € anerkannt wird, der mit dem übersteigenden Einkommen von 25,- € gedeckt werden kann.

<sup>2</sup> [Schulrechtliche Bestimmungen](#) = Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ des Landes Hessen vom 07.09.2009

Beispiel 2: Anzurechnendes übersteigendes Einkommen des Kindes = 18,- €. Die Klassenfahrt kostet 144,- €. Aufgeteilt auf die nächsten sechs Monate nach der Antragstellung, ergibt sich ein monatlicher Bedarf in Höhe von 24,- €. Es sind somit monatlich 6,- € ungedeckt. Die BuT Leistungen werden in Höhe von 36 € erbracht ( 6,- € x 6 Monate ).

### 3. Art der Leistungserbringung

Die Leistung als Direktzahlung an die Einrichtung, die den Ausflug bzw. die mehrtägige (Klassen)Fahrt durchführt, erbracht.

Für den Fall, dass das Kind / der Jugendliche bspw. aufgrund Erkrankung nicht an dem Tagesausflug / der mehrtägigen (Klassen)Fahrt teilnehmen kann, ist von der leistungsberechtigten Person eine Abtretungserklärung (gesonderter Vordruck) einzufordern, die sicherstellt, dass ein eventueller Rückzahlungsanspruch an den Leistungsträger der Leistungen für Bildung und Teilhabe übergeht.

**ACHTUNG:** Gem. § 77 Abs. 10 SGB II ist bei Klassenfahrten an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 30.03.2011 teilgenommen haben, § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Sonderregelung für Zeitraum 01.01. bis 31.05.2011:**

Sofern die leistungsberechtigte Person nachweist, dass sie für vorgenannten Zeitraum bereits Zahlungen an die Einrichtung, die den Tagesausflug / die mehrtägige (Klassen)Fahrt durchgeführt hat, gezahlt hat, sind diese direkt an die leistungsberechtigte Person zu erstatten.

# Leistungen für Schulbedarf

Fundstelle Bescheide: [N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Existenzsicherung\Vordrucke\Bildung\\_Teilhabe](N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Existenzsicherung\Vordrucke\Bildung_Teilhabe)

Fundstelle Anträge, Flyer und Informationsmaterial: <N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Bildungspaket>

Die Leistung dient dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Schulbedarf für die Schule. Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Die Leistung für Schulbedarf ist bedarfserhöhend ausgestaltet. D. h., Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen sind. Hinweise zur Reihenfolge der Bedarfsdeckung siehe Kapitel „Höhe der Leistung“.

## ACHTUNG:

- Der persönliche Schulbedarf ist bei Vorliegen der Leistungsberechtigung (d. h. lfd. Arbeitslosengeld II-Leistungsbezug) automatisch zu überweisen.
- Die Auszahlung erfolgt erstmals für das Schuljahr 2011 / 2012 (also frühestens zum 01.08.2011).

## Inhaltsverzeichnis

1. Anspruchsvoraussetzungen .....	1
2. Nachweis über Schulbesuch .....	2
3. Definition Schularten .....	2
4. Höhe der Leistung .....	3
5. Art der Leistungserbringung .....	4

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind **Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildenden Schule<sup>1</sup>** im kommenden Schuljahr besuchen. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 1. August vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

<sup>1</sup> Definition allgemein- und berufsbildende Schulen siehe Ziffer 3 dieser Dienstanweisung

**Ausgeschlossen** von der Leistung für Schulbedarf sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten (duale Ausbildung). Hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe; die Kosten für die Schulausrüstung sind damit gedeckt.

Hat die Unterrichtszeit eines Schuljahres zum 1. August noch nicht geendet, besteht der Anspruch für das laufende Schuljahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn der Schüler für dieses Schuljahr die Leistung noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren. Beispiel:

Die 15-jährige R. besucht im Schuljahr 2010/2011 die 10. Klasse an einem Gymnasium. Die Sommerferien beginnen am 3. August 2010. R. entscheidet sich, das Gymnasium mit Erlangung der mittleren Reife nach Ende des Schuljahres 2010/2011 zu verlassen und strebt eine Berufsausbildung an. Das Schuljahr 2010/2011 endet formal zum 31. Juli 2009. Da R. vor dem Schuljahr 2011/2012, das formal am 1. August 2011 beginnt, die Schule verlassen hat, besteht zum 1. August 2011 kein Anspruch auf Leistungen für Schulbedarf.

## 2. Nachweis über Schulbesuch

Auf Verlangen ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung). Ein Nachweis über den Besuch einer *allgemeinbildenden Schule* ist lediglich bei der Einschulung erforderlich. Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

## 3. Definition Schularten

### 3.1 Allgemein bildende Schulen

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule
- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- (Integrierte) Gesamtschule
- Schulen mit mehreren Bildungsgängen (bspw. Sekundarschule, Mittelschule)
- Förderschule
- Sonderschule
- Privatschulen, sofern diese staatlich genehmigt und anerkannt sind

Die zusätzliche Leistung wird erstmalig im Jahr der „offiziellen“ Einschulung gewährt. Der Besuch einer **Vorschule** löst daher keinen Anspruch auf Leistungen für Schulbedarf aus, auch dann nicht, wenn in der Vorschule allgemeinbildende Inhalte vermittelt werden oder diese an eine Grundschule angeschlossen ist.

Wird ein **allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht** nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, sofern das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, ebenfalls ein Anspruch Leistungen für Schulbedarf.

### **3.2. Berufsbildende Schulen**

Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule besteht für Schülerinnen und Schüler

- in der Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr)
- in der Berufsaufbauschule
- in der Berufsfachschule
- in der Fachoberschule
- im Fachgymnasium / beruflichen Gymnasium
- in der Berufsoberschule
- in der Fachschule
- in der Fachakademie
- in Schulen des Gesundheitswesens

Anspruch besteht auch, wenn die Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis besucht wird.

**Ausgeschlossen** von der zusätzlichen Leistung sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung). Hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB); die Kosten für die Schulausrüstung sind damit gedeckt.

Besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) aufgrund der Teilnahme an einer *berufsvorbereitenden* Bildungsmaßnahme (§§ 61, 61a SGB III), besteht grundsätzlich ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen für Schulbedarf. Der Anspruchsausschluss gilt ausschließlich bei Anspruch auf Ausbildungsvergütung aus einer dualen Ausbildung.

## **4. Höhe der Leistung**

Die Leistung wird als pauschale Leistung für Schulmaterial im Gegenwert von 70 Euro zu Schuljahresbeginn und 30 Euro zu Beginn des Schulhalbjahres erbracht.

**ACHTUNG: erstmals für das Schuljahr 2011 / 2012 (also frühestens zum 01.08.2011).**

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können Nachweise über die Verwendung verlangt werden. Daher müssen Kassenbelege aufbewahrt werden. Wenn in einem Jahr geringere Aufwendungen als 100 Euro anfallen, kann der übersteigende Teil allerdings nicht zurückgefordert werden.

Es ist zu ermitteln, ob der Bedarf durch bedarfsüberschreitendes Einkommen (teilweise) gedeckt ist. Die Bedarfe für Leistungen für BuT werden **nicht** in die Bedarfsanteilmethode einbezogen, d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Erst dann erfolgt eine Anrechnung auf die Leistungen für BuT; und zwar in der Reihenfolge, in der sie in § 28 SGB II geregelt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 3):

1. Schulausflüge / Klassenfahrten
2. Schulbedarf

3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung
6. soziale / kulturelle Teilhabe

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist **dem Kindergeldberechtigten** als Einkommen zuzuordnen. Es ergibt sich demnach keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Nur sonstiges Einkommen des Kindes, **(welches bereits ohne Kindergeld den Bedarf des Kindes übersteigt)**, ist voll auf die BuT Leistungen anzurechnen. Das Kindergeld wäre in diesem Fall in voller Höhe bei dem Kindergeldberechtigten anzurechnen.

## **5. Art der Leistungserbringung**

Die Leistung für Schulbedarf wird als Geldleistung direkt an die leistungsberechtigte Person erbracht.

# Leistungen für Schülerbeförderung

Fundstelle Bescheide: <N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Existenzsicherung\Vordrucke\Bildung Teilhabe>

Fundstelle Anträge, Flyer und Informationsmaterial: <N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Bildungspaket>

Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen übernommen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges anfallen, sofern es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die entstehenden Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten bzw. sofern keine vorrangigen Leistungsansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Die Leistung für Schülerbeförderung ist bedarfserhöhend ausgestaltet. D. h., Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen sind. Hinweise zur Reihenfolge der Bedarfsdeckung siehe Kapitel „Höhe der Leistung“.

**Achtung:** Anträge, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2011 gestellt werden, gelten als zum 01.01.2011 gestellt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anspruchsvoraussetzungen</b> .....	1
<b>2. Vorrangige Leistungen</b> .....	1
2.1 Vorrangige Leistungen nach dem Hess. Schulgesetz .....	2
<b>3. Höhe der Leistungen</b> .....	3
<b>4. Art der Leistungserbringung</b> .....	3

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind **Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, welche die nächstgelegene allgemein- oder berufsbildenden Schule<sup>1</sup>** besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können.

**Ausgeschlossen** von der Leistung für Beförderungskosten sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten (duale Ausbildung).

### 2. Vorrangige Leistungen

Aufwendungen für die Schülerbeförderung berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem

<sup>1</sup> Definition allgemein- und berufsbildende Schulen siehe [Dienstanweisung „Leistungen für Schulbedarf“](#)

Regelsatz zu bestreiten. „Dritte“ können alle öffentlichen oder privaten Stellen sein, die eine kostenfreie Schülerbeförderung ermöglichen.

## 2.1 Vorrangige Leistungen nach dem Hess. Schulgesetz

Die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen sehen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vor. **Folge: Der Bedarf für Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird daher im Wesentlichen bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II zu berücksichtigen sein.**

Nach § 161 Hess. Schulgesetz sind die für den jeweiligen Wohnort der Schüler zuständigen Schulträger Träger der Schülerbeförderungskosten ist das Schulamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Hess. Schulgesetzes geltend folgende Bestimmungen:

### 1. Grundstufe (Kl. 1 – 4)

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers zur zuständigen Grundschule mehr als 2 Km betragen.

### 2. Mittelstufe (Kl. 5 – 9 oder 10)

Schulformen der Mittelstufe als Allgemein Bildende Schulen sind:

- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium (bei verkürzter gymnasialer Form – G8 – bis Kl. 9)
- Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
- Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- Förderschule

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Rahmen des Hess. Schulgesetzes besteht nur dann, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen, mehr als 3 Kilometer beträgt.

Der Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten im Rahmen des Hess. Schulgesetzes besteht an den Allgemein Bildenden Schulen bis zum Ende der Mittelstufe. Der Anspruch endet also mit der Versetzung in die Oberstufe. Bei Schulen mit verkürzter gymnasialer Schulzeit (G8) erfolgt die Versetzung in die Oberstufe nach Abschluss der 9. Klasse, somit endet in diesem Fall der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten am Ende der 9. Klasse.

Wird festgestellt, dass ein Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten auf Grundlage des Hess. Schulgesetzes bestehen, ist die Antragstellerin / der Antragsteller an das Schulamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu verweisen. Ansprechpartnerin für Schülerbeförderungskosten beim Schulamt ist

Frau Beckmann  
 Stadthaus Frankfurter Straße 71  
 64293 Darmstadt  
 Tel.: 06151/13-3711  
 E-Mail: [schulamt@darmstadt.de](mailto:schulamt@darmstadt.de)

### 3. Höhe der Leistungen

Schülermonatsfahrkarten sind im Regelfall auch privat nutzbar, d. h. sie sind nicht auf die Schulzeiten oder eine bestimmte Fahrtroute beschränkt (z. B. Geltung in Innenstadt oder in Zonenbereichen) und können somit auch für Freizeitaktivitäten oder sonstige Fahrten genutzt werden. Der leistungsberechtigten Person kann daher grundsätzlich zugemutet werden, den Anteil ihres Regelbedarfs, der für die Abteilung 7 – Verkehr vorgesehen ist, für die Beschaffung der Fahrkarte einzusetzen. Der Preis für das Monatsticket ist in diesem Fall um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr zu vermindern. Die im Regelbedarf enthaltenen Anteile, die in Abzug zu bringen sind, belaufen sich ab 01.01.2011 in folgender Höhe:

Altersgruppe	6 bis unter 14 Jahren	14 bis 17 Jahre	18 bis 24 Jahre
Anteil für Verkehr in Regelbedarf	14,00 Euro	12,62 Euro	18,33 Euro

Es ist zu ermitteln, ob der Bedarf durch bedarfsüberschreitendes Einkommen (teilweise) gedeckt ist. Die Bedarfe für Leistungen für BuT werden **nicht** in die Bedarfsanteilmethode einbezogen, d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Erst dann erfolgt eine Anrechnung auf die Leistungen für BuT; und zwar in der Reihenfolge, in der sie in § 28 SGB II geregelt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 3):

1. Schulausflüge / Klassenfahrten
2. Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung
6. soziale / kulturelle Teilhabe

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen. Es ergibt sich demnach keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Nur sonstiges Einkommen des Kindes, (welches bereits ohne Kindergeld den Bedarf des Kindes übersteigt), ist voll auf die BuT Leistungen anzurechnen. Das Kindergeld wäre in diesem Fall in voller Höhe bei dem Kindergeldberechtigten anzurechnen.

### 4. Art der Leistungserbringung

Die Leistung für Schulbedarf wird als Geldleistung direkt an die leistungsberechtigte Person erbracht. Nach § 29 Abs. 3 SGB II ist es möglich diese für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu erbringen.

# Leistungen für außerschulische Lernförderung

Fundstelle Bescheide: <N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Existenzsicherung\Vordrucke\Bildung Teilhabe>

Fundstelle Anträge, Flyer und Informationsmaterial: <N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Bildungspaket>

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern organisierten Förderangebote ergänzt, wenn die Schülerin oder der Schüler auf eine außerschulische Lernförderung angewiesen ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen.

Die Leistung für außerschulische Lernförderung ist bedarfserhöhend ausgestaltet. D. h., Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesen sind. Hinweise zur Reihenfolge der Bedarfsdeckung siehe Kapitel „Höhe der Leistung“.

**Achtung:** Anträge, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2011 gestellt werden, gelten als zum 01.01.2011 gestellt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Anspruchsvoraussetzungen .....	1
2. Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung .....	2
3. Feststellung des Förderbedarfes .....	2
4. Anforderung an Leistungsanbieter .....	3
5. Höhe der Leistung .....	3
6. Art der Leistungserbringung .....	4

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind **Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, welche eine allgemein- oder berufsbildenden Schule<sup>1</sup>** besuchen.

**Ausgeschlossen** von der Leistung für Lernförderung sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten (duale Ausbildung).

<sup>1</sup> Definition allgemein- und berufsbildende Schulen siehe [Dienstanweisung „Leistungen für Schulbedarf“](#)

## 2. Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung

Die Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung besteht lediglich im Ausnahmefall. Dieser ist gegeben, wenn

- ein vorübergehendes, d. h. nicht dauerhaftes, Lerndefizit besteht,
- kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist (z. B. Jugendamt nach § 35a SGB VIII = Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche),
- das Erreichen des wesentlichen Lernziels der Klassenstufe gefährdet ist,
- mit einer außerschulischen Lernförderung das wesentliche Lernziel realistisch erreicht werden kann (Geeignetheit) und
- im konkreten Einzelfall keine bzw. keine ausreichende schulische Förderung angeboten wird (Erforderlichkeit).

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

**Ein Lerndefizit ist vorübergehend**, wenn es voraussichtlich durch klassischen Nachhilfeunterricht behoben werden kann. **Es ist nicht nur vorübergehend**, wenn insbesondere gesundheitliche Gründe dafür ursächlich sind (z. B. Legasthenie). Die außerschulische Lernförderung sollte daher in der Regel nur kurzzeitig notwendig sein (einzelfallabhängig, in der Regel bis zu 4 Monate, maximal jedoch 6 Monate).

**Das wesentliche Lernziel** in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Das Erreichen des wesentlichen Lernziels wird im Regelfall nicht mehr möglich sein, wenn in mehr als zwei versetzungsrelevanten Fächern eine mangelhafte oder ungenügende Leistung vorliegt. Näheres – zu Schulformen und Klassenstufen - ergibt sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen der Länder. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Die **Notwendigkeit** einer außerschulischen Lernförderung **besteht nicht**,

- wenn Verbesserungen der Leistungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung angestrebt werden (Übertritt von Grundschule zur weiterführenden Schule, Qualifikation für die Oberstufe),
- das wesentliche Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann; das ist der Fall wenn Wiederholung der Klasse oder Schulwechsel angezeigt ist,
- das Lerndefizit aus unentschuldigtem Fehlen oder anderem vergleichbarem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin resultiert und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung erkennbar sind.

## 3. Feststellung des Förderbedarfes

Lernförderbedarfe werden im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt. **Der Bedarf für Lernförderung ist**

**mittels einer Bescheinigung der Schule nachzuweisen.** Seitens der Schule ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Die Bescheinigung ist auf dem gesondert vorgegebenen Vordruck (Anlage zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe) zu bestätigen.

Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Weitere geeignete Nachweise zur Prüfung und ggf. Feststellung eines Förderbedarfes sind z. B.:

- Halbjahreszeugnis, welches die Versetzungsgefährdung ausweist
- Halbjahreszeugnis bezüglich Noten, unentschuldigter Fehlstunden und Beurteilung des Sozialverhaltens,
- „blauer Brief“
- Klassenarbeiten / Klausuren (mehrere, eine schlechte Note sagt nichts aus),
- anderweitige Glaubhaftmachung der Versetzungsgefährdung.

#### 4. Anforderung an Leistungsanbieter

Sollte Lernförderung erforderlich sein sind vorrangig vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung zu nutzen, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Von der Schule initiierte Angebote (zum Beispiel interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Empfehlung von Nachhilfelehrern oder einschlägigen Organisationen), so sind der Antragstellerin / dem Antragsteller aufzuzeigen, welche geeigneten Anbieter von Lernförderung für den individuellen Bedarf des Kindes vor Ort vorhanden sind.

**Beachte:** Um Sicherzustellen, dass Anbieter von Lernförderangeboten auch tatsächlich geeignet ist, diese durchzuführen, empfiehlt es sich – vor allem bei Privatpersonen - einen Nachweis über die Geeignetheit anzufordern. Bei Privatpersonen (bspw. Schüler/innen oder Lehrer), die Unterricht zur Lernförderung anbieten, kann die Eignung zur Erteilung von Lernförderung bspw. durch eine Bestätigung einer fachkundigen Stelle (z. B. Klassenlehrer) oder durch Glaubhaftmachung ihrer Befähigung (z. B. Diplome, Zeugnisse usw.) in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Auf einen Nachweis kann verzichtet werden, wenn es sich bei dem Leistungsanbieter um einen öffentlich-rechtlichen oder freien Schulträger (bspw. Freie Träger der Jugendhilfe, Stiftungen oder gemeinnütziger Träger) handelt.

#### 5. Höhe der Leistung

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den

ortsüblichen Sätzen. Bei den ortsüblichen Sätzen findet eine Orientierung an den vom Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt verwendeten ortsüblichen Beträgen bei Gewährung von Leistungen im Rahmen von § 35a SGB VIII statt:

- Lernförderung erfolgt durch ältere Schüler, Student 10 Euro pro 45 Minuten
- Lernförderung erfolgt durch Fachkraft (Lehrkraft) 15 Euro pro 45 Minuten

Es ist zu ermitteln, ob der Bedarf durch bedarfsüberschreitendes Einkommen (teilweise) gedeckt ist. Die Bedarfe für Leistungen für BuT werden **nicht** in die Bedarfsanteilmethode einbezogen, d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Erst dann erfolgt eine Anrechnung auf die Leistungen für BuT; und zwar in der Reihenfolge, in der sie in § 28 SGB II geregelt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 3):

1. Schulausflüge / Klassenfahrten
2. Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung
6. soziale / kulturelle Teilhabe

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist **dem Kindergeldberechtigten** als Einkommen zuzuordnen. Es ergibt sich demnach keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Nur sonstiges Einkommen des Kindes, **(welches bereits ohne Kindergeld den Bedarf des Kindes übersteigt)**, ist voll auf die BuT Leistungen anzurechnen. Das Kindergeld wäre in diesem Fall in voller Höhe bei dem Kindergeldberechtigten anzurechnen.

## 6. Art der Leistungserbringung

Der Leistung wird als Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Nach § 29 Abs. 3 SGB II ist es möglich diese für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu erbringen. Die leistungsberechtigte Person legt zu diesem Zweck die Rechnung des Leistungsanbieters vor.

### **Sonderregelung für Zeitraum 01.01. bis 31.05.2011:**

Abweichend vom Grundsatz der Direktzahlung an den Leistungsanbieter, sind, sofern die leistungsberechtigte Person nachweist, dass sie für vorgenannten Zeitraum bereits Zahlungen an einen Leistungsanbieter gezahlt hat, diese direkt an die leistungsberechtigte Person zu erstatten.

# Leistungen für Mittagsverpflegung

Fundstelle Bescheide: [N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Existenzsicherung\Vordrucke\Bildung\\_Teilhabe](N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Existenzsicherung\Vordrucke\Bildung_Teilhabe)

Fundstelle Anträge, Flyer und Informationsmaterial: <N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Bildungspaket>

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Die Leistung für Mittagsverpflegung ist bedarfserhöhend ausgestaltet. D. h., Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen sind. Hinweise zur Reihenfolge der Bedarfsdeckung siehe Kapitel „Höhe der Leistung“.

**Achtung:** Anträge, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2011 gestellt werden, gelten als zum 01.01.2011 gestellt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Anspruchsvoraussetzungen .....	1
2. Voraussetzungen für die Leistungserbringung .....	2
3. Höhe der Leistungen.....	2
4. Art der Leistungserbringung .....	3

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind

- **Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, welche eine allgemein- oder berufsbildenden Schule<sup>1</sup> sowie**
- **Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.**

**Ausgeschlossen** von der Leistung für Mittagessen sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten (duale Ausbildung).

Zu den Kindertageseinrichtungen zählen:

- Kindergrippe
- Ganztagskindergarten

<sup>1</sup> Definition allgemein- und berufsbildende Schulen siehe [Dienstanweisung „Leistungen für Schulbedarf“](#)

- Kindertagesstätte
- Kinderhort
- Vorschulklasse einer Ganztagschule
- Ganztagsbetreuung durch zugelassene Tagespflegepersonen (bspw. Tagesmütter)<sup>2</sup>

**ACHTUNG:** Begrenzt bis zum 31.12.2013 werden auch Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Hort) teilnehmen, übernommen.

## 2. Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Die Mittagsverpflegung muss *in Verantwortung der Schule / der Kindertageseinrichtung / Tagesmutter angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen* werden. Das Mittagessen wird beispielsweise **in schulischer Verantwortung** angeboten, wenn

- der Schulträger selbst eine Kantine betreibt, der Kantinenbetrieb von der Schule an einen Pächter vergeben wurde, oder
- der Schulträger mit einem Gastronom, dem schulnahen Förderverein oder einem Jugendhilfeträger o. ä. einen Vertrag über die Bereitstellung der Mittagsverpflegung geschlossen hat.

Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn das Mittagessen zumindest in Schulräumen (Kantine oder Essensraum) ausgegeben und eingenommen wird. Es sind weitere Ausgestaltungen möglich.

Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schul- / Kitagelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

**ACHTUNG:** Bei der Betreuung durch Tagesmütter kann ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung nur erbracht werden, wenn hierfür nachweislich keine Kostenerstattung nach § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an die Tagespflegeperson erfolgt.

Mit der Antragstellung ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Essensanbieters der Schule und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

## 3. Höhe der Leistungen

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung. Die Bedarfsbemessung der Höhe nach, erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen die Schülerin oder der Schüler die an einer Schule / Kindertageseinrichtung angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen kann ([Übersicht Schultage je Monat](#)). Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Kosten, die Tagespflegepersonen für Mahlzeiten, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind nicht durch die Leistungen, die Tagespflegepersonen nach der Kindertagespflegegesetz der Wissenschaftsstadt Darmstadt erhalten, abgegolten. Sie sind von den Sorgeberechtigten zu tragen; insofern besteht ein Anspruch auf Leistungen für Mittagessen im Rahmen der Leistungen für BuT. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden hinaus muss tagsüber von der Tagespflegeperson eine warme Mahlzeit angeboten werden.

Es ist zu ermitteln, ob der Bedarf durch bedarfsüberschreitendes Einkommen (teilweise) gedeckt ist. Die Bedarfe für Leistungen für BuT werden **nicht** in die Bedarfsanteilmethode einbezogen, d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Erst dann erfolgt eine Anrechnung auf die Leistungen für BuT; und zwar in der Reihenfolge, in der sie in § 28 SGB II geregelt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 3):

1. Schulausflüge / Klassenfahrten
2. Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung
6. soziale / kulturelle Teilhabe

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist **dem Kindergeldberechtigten** als Einkommen zuzuordnen. Es ergibt sich demnach keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Nur sonstiges Einkommen des Kindes, ( **welches bereits ohne Kindergeld den Bedarf des Kindes übersteigt** ), ist voll auf die BuT Leistungen anzurechnen. Das Kindergeld wäre in diesem Fall in voller Höhe bei dem Kindergeldberechtigten anzurechnen.

**Beachte:** Vom Leistungsberechtigten ist ein **Eigenanteil in Höhe von 1 Euro** pro Mittagessen zu übernehmen (häusliche Ersparnis)<sup>3</sup>. Der Eigenanteil ist eigenverantwortlich vom Leistungsberechtigten direkt an den Essensanbieter zu leisten.

#### 4. Art der Leistungserbringung

Die Leistung wird – abzüglich des Eigenanteils von 1 Euro pro Mittagessen - als Direktzahlung an den Essensanbieter erbracht. Nach § 29 Abs. 3 SGB II ist es möglich diese für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu erbringen. Die leistungsberechtigte Person legt zu diesem Zweck die Rechnung des Essensanbieters vor.

#### Sonderregelung für Zeitraum 01.01. bis 31.03.2011:

Abweichend vom Grundsatz der Direktzahlung an den Essensanbieter, sind, sofern die leistungsberechtigte Person nachweist, dass sie für vorgenannten Zeitraum bereits Zahlungen an den Essensanbieter gezahlt hat, diese mit einer Pauschale in Höhe von monatlich 26 Euro direkt an die leistungsberechtigte Person zu erstatten.

<sup>3</sup> gem. § 6a Ziffer 3 Arbeitslosengeld II / VO iVm § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz

# Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe

Fundstelle Bescheide: [N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Existenzsicherung\Vordrucke\Bildung\\_Teilhabe](N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Existenzsicherung\Vordrucke\Bildung_Teilhabe)

Fundstelle Anträge, Flyer und Informationsmaterial: <N:\Ablagen\D41512-ARGE-Ablage\Bildungspaket>

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe ist bedarfserhöhend ausgestaltet. D. h., Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen sind. Hinweise zur Reihenfolge der Bedarfsdeckung siehe Kapitel „Höhe der Leistung“.

**Achtung:** Anträge, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2011 gestellt werden, gelten als zum 01.01.2011 gestellt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Anspruchsvoraussetzungen .....	1
2. Art der Leistungen .....	1
3. Höhe der Leistungen.....	2
4. Art der Leistungserbringung .....	3

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die nicht volljährig sind (**unter 18 Jahre**).

### 2. Art der Leistungen

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
  - o bspw. Mitgliedschaft im Fußballverein

- Unterricht in künstlerischen Fächern<sup>1</sup>
  - o bspw. Musikunterricht, Tanzunterricht
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung<sup>2</sup>
  - o bspw. Schwimmkurs zum Erwerb des Seepferdchens; keine Kostenübernahme jedoch für „normale“ Schwimmbadbesuche
  - o bspw. Teilnahme an Führung in Museum; keine Kostenübernahme für „normalen“ Museumsbesuch
- die Teilnahme an Freizeiten
  - o bspw. klassische Ferienfreizeiten, Theaterfreizeit, Pfadfinderfreizeit

Fahrtkosten, die im Rahmen der Wahrnehmung von Angeboten zur sozialen und kulturellen Teilhabe entstehen, können nicht übernommen werden.

**Der vorgenannte „Leistungskatalog“ ist abschließend.**

**Nicht** zu den Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe gehören

- Kino- und Theaterbesuche<sup>3</sup>
- Ausflüge in Freizeitparks
- Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien
- Ausrüstung (z.B. Fußballschuhe oder Flöte)
- Fahrtkosten zur Freizeitaktivität

### 3. Höhe der Leistungen

Monatlich können Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Euro erbracht werden.

Der monatlich zustehende Betrag verfällt nicht mit Ablauf des Anspruchsmonats, sprich dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Die leistungsberechtigte Person hat vielmehr die Möglichkeit, im Bewilligungszeitraum Monat für Monat ein Guthaben anzusammeln. Das im Bewilligungszeitraum angesammelte Guthaben verfällt erst sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, auch wenn die Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich entfallen ist.

#### Beispiel:

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe werden im Februar beantragt. Im März wird eine Rechnung über den Jahresbeitrag für den Fußballverein eingereicht mit Fälligkeit im April. Der Jahresbeitrag beträgt 35 €.

Frage: In welcher Höhe können die beantragten Kosten übernommen werden?

Antwort: Für die Monate Februar, März und April sind bisher 30 € Guthaben aufgelaufen. Das Guthaben reicht noch nicht für den Jahresbeitrag aus. Da aber für den restlichen Bewilligungszeitraum noch weitere 30 € (Mai, Juni und Juli) ausstehen, kann der Jahresbeitrag übernommen werden.

<sup>1</sup> Auszug aus der Gesetzesbegründung: Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.

<sup>2</sup> Auszug aus der Gesetzesbegründung: Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote.

<sup>3</sup> Sie haben aus Sicht des Gesetzgebers lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung.

Es ist zu ermitteln, ob der Bedarf durch bedarfsüberschreitendes Einkommen (teilweise) gedeckt ist. Die Bedarfe für Leistungen für BuT werden **nicht** in die Bedarfsanteilmethode einbezogen, d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Erst dann erfolgt eine Anrechnung auf die Leistungen für BuT; und zwar in der Reihenfolge, in der sie in § 28 SGB II geregelt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 3):

1. Schulausflüge / Klassenfahrten
2. Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung
6. soziale / kulturelle Teilhabe

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist **dem Kindergeldberechtigten** als Einkommen zuzuordnen. Es ergibt sich demnach keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Nur sonstiges Einkommen des Kindes, **(welches bereits ohne Kindergeld den Bedarf des Kindes übersteigt)**, ist voll auf die BuT Leistungen anzurechnen. Das Kindergeld wäre in diesem Fall in voller Höhe bei dem Kindergeldberechtigten anzurechnen.

#### 4. Art der Leistungserbringung

Die Leistung wird als Direktzahlung an den Leistungsanbieter (bspw. Sportverein) erbracht. Nach § 29 Abs. 3 SGB II ist es möglich diese für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu erbringen.

#### **Sonderregelung für Zeitraum 01.01. bis 31.05.2011:**

Abweichend vom Grundsatz der Direktzahlung an den Leistungsanbieter, sind, sofern die leistungsberechtigte Person nachweist, dass sie für vorgenannten Zeitraum bereits Zahlungen an einen Leistungsanbieter gezahlt hat, diese Pauschal in Höhe von monatlich 10 Euro direkt an die leistungsberechtigte Person zu erstatten.